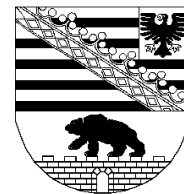


OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES SACHSEN-ANHALT



B e s c h l u s s

Az.: 3241/2

Magdeburg, 1. Juni 2021

Erste Änderung des Geschäftsverteilungsplans für das Geschäftsjahr 2021

Am 5. Mai 2021 hat der Wahlausschuss die Beamtenbeisitzer und -beisitzerinnen des Senats für Bundesdisziplinarsachen neu gewählt, so dass das Präsidium gemäß §§ 34, 30 VwGO die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter(innen) zu den Sitzungen des 11. Senats heranzuziehen sind, zu bestimmen hat; Abschnitt IV Nr. 1 Satz 4 und 5 des Geschäftsverteilungsplans 2021 ist dementsprechend zu ändern.

Vor diesem Hintergrund fasst das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts mit Wirkung ab dem 1. Juni 2021 folgenden Beschluss:

I. Das Präsidium bestimmt die Reihenfolge, in der die Beamtenbeisitzer(innen) zu den Sitzungen des 11. Senates heranzuziehen sind (§§ 34, 30 Abs. 1 Satz 1 VwGO), wie folgt:

1. Die Beisitzer werden in der Reihenfolge der anliegenden Liste der Laufbahngruppe des Beamten entnommen, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.

Betrifft das Disziplinarverfahren einen Beamten des einfachen Dienstes, werden ungeachtet der Sollvorgaben des § 46 Abs. 1 Satz 3 BDG die für den mittleren Dienst gewählten Beisitzer in der Reihenfolge der anliegenden Liste herangezogen.

2. Ist ein Beisitzer verhindert (z. B. aus Krankheits-, Urlaubs- oder sonstigen dienstlichen Gründen), so tritt an seine Stelle der ihm in der anliegenden Liste nachfolgende Beisitzer.

Sind sämtliche für den mittleren Dienst gewählten Beisitzer verhindert, sind vorrangig die für den gehobenen Dienst, hilfsweise die für den höheren Dienst, gewählten Beisitzer in der Reihenfolge der anliegenden Liste heranzuziehen.

II. Der Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. November 2020 wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt IV. (Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richtern) werden in Ziffer 1. Satz 4 das Datum „18. Mai 2016“ durch das Datum „5. Mai 2021“ und in Satz 5 das Datum „1. Juni 2016“ durch das Datum „1. Juni 2021“ ersetzt.

Becker

Geiger

Kempf

Schmidt

Schneider